



Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Beschlossen durch das Kollegium des Ev. Oberkirchenrats am 02.07.2025

I. Präambel

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg sieht in der Entwicklung und den weitreichenden Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) eine Chance zur Wahrnehmung unseres kirchlichen Auftrags unter den Bedingungen der Digitalität. KI bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Wirksamkeit und die Qualität unserer kirchlichen Arbeit zu steigern und neue Wege des kreativen und innovativen Handelns zu eröffnen.

Als Evangelische Landeskirche in Württemberg setzen wir uns für eine gerechte und am Gemeinwohl orientierte Nutzung von KI ein und fördern die digitale Souveränität unserer Mitarbeitenden und der Gesellschaft, für die wir eine Mitverantwortung haben. Unser Ziel ist es, einen sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI zu ermöglichen, der die Werte unserer Kirche widerspiegelt und sich an den Bedürfnissen der Mitglieder und Mitarbeitenden der Landeskirche sowie der Gesellschaft orientiert.

II. Ziele, Grundlagen und Geltungsbereich

2.1 Chancen und Risiken beim Einsatz von KI

- 2.1.1 **Chancen nutzen:** Wir befürworten den verantwortungsvollen Einsatz von KI nachdrücklich und fordern alle unsere Mitarbeitenden auf, KI in ihrem Arbeitsalltag zweckmäßig einzusetzen und sich auf diesem Gebiet gezielt und kenntnisreich fortzubilden. Dann kann KI dabei helfen die Wirksamkeit und die Qualität unserer Arbeit zu erhöhen, bei repetitiven Aufgaben entlasten und neue, bisher nicht darstellbare Möglichkeiten eröffnen.
- 2.1.2 **Risiken erkennen und mit ihnen umgehen:** Der Einsatz von KI birgt auch Risiken. Beispiele hierfür sind: Wenn Unzulänglichkeiten KI-erzeugter Ergebnisse wie Halluzinationen nicht als solche identifiziert werden, wenn durch Manipulation ein Erkennen der Wirklichkeit missbräuchlich erschwert ist (sog. Deepfakes), wenn die der KI zugrundeliegenden Quellen intransparent sind, wenn Datenverlust oder -missbrauch droht, oder wenn nicht hilfreiche (den Menschen schädigende) Nutzungsszenarien angestrebt werden. Daher ist es Aufgabe eines jeden Anwenders und jeder Anwenderin die angebotenen Fortbildungen wahrzunehmen und sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, KI zielgerichtet einzusetzen und die generierten Erzeugnisse evaluieren zu können. Als Arbeitgeberin verpflichten wir uns zu einer sorgfältigen Prüfung der für die tägliche Aufgabenerledigung freigegeben KI-Systeme, sodass unsere Mitarbeitenden auf deren technische Zuverlässigkeit und rechtliche Zulässigkeit vertrauen können.



- 2.2 **Rechtliche Grundlagen:** Die Nutzung von KI unterliegt rechtlichen Vorgaben. Neben geltenden Gesetzen und Regelungen zu Datenschutz, Informationssicherheit und gewerblichem Rechtsschutz sind mittlerweile auch eigene Vorgaben zu KI, wie bspw. die KI-Verordnung (KI-VO bzw. EU AI Act) in Kraft getreten. Der Einsatz von KI unterliegt zudem dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und seiner Gliedkirchen, u.a. dem Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD und der IT-Sicherheitsverordnung der EKD
- 2.3 **Zielsetzung der Leitlinie:** Diese Leitlinie soll dazu ermutigen, KI fundiert und im Rahmen unserer christlich-ethischen Werte verantwortungsvoll zu nutzen, um die Wirksamkeit und Qualität unserer Arbeit zu verbessern und zugleich die Risiken im Umgang mit dieser Technologie zu minimieren. Sie soll als Handlungsorientierung dienen und wird bei Bedarf an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.
- 2.4 **Geltungsbereich:** Die Leitlinie gilt unmittelbar für alle Arbeitsbereiche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen KI-Systeme genutzt oder deren Einsatz geplant wird. Sie gilt gleichfalls für Dienstleister und weitere Dritte, insofern sie mit der Entwicklung oder Implementierung von KI-Systemen in unserer Organisation beauftragt sind. Mit der Landeskirche verbundene Einrichtungen und Organisationen sind eingeladen, sich an diesen Leitlinien zu orientieren und sie in ihren eigenen Kontext zu integrieren.
- 2.5 **Anwendungsbereich:** Die Leitlinie umfasst alle im Dienstbetrieb der Landeskirche eingesetzten KI-Systeme und -Anwendungen, einschließlich aller mit KI umgesetzten Funktionen in der dienstlichen Nutzung eingesetzter Programme.

III. Regeln zur Nutzung von KI-Systemen

- 3.1 **Verantwortung übernehmen:** Wenn im eigenen Wirkungsbereich KI-gestützte Anwendungen zum Einsatz kommen sollen, sollten die davon betroffenen Personen frühzeitig in den Veränderungsprozess einbezogen werden. Planen Sie den Einsatz gemeinsam und regeln Sie Zuständigkeiten.
- 3.2 **Informationssicherheit beachten:** Die Nutzung KI-gestützter Anwendungen mit vertraulichen oder sensiblen Informationen ist nur zulässig, wenn der Anbieter die Vertraulichkeit schriftlich zugesichert hat – etwa durch entsprechende Verträge. Als vertrauliche Informationen gelten beispielsweise Interna, rechtlich geschützte Daten, Geschäftsgeheimnisse, nicht-öffentliche Finanzdaten, sicherheitsrelevante Angaben sowie Vertragsinhalte.
Bei der Verwendung von KI-Systemen ohne entsprechende vertragliche Grundlage dürfen ausschließlich allgemeingültige Eingaben erfolgen, die keine sensiblen Informationen über die eigene Organisation oder Dritte enthalten. Stellen Sie sicher, dass alle Daten vor der Eingabe anonymisiert* und bereinigt werden. Geben Sie grundsätzlich nur solche Informationen ein, die sie bedenkenlos an externe Dritte auch ohne vorherige Zustimmung der Quelle weiterleiten würden. Zudem ist sicherzustellen, dass die eingegebenen Daten durch den Serviceanbieter nicht dauerhaft gespeichert und nicht für Trainingszwecke verwendet werden.

*z.B. durch Pseudonymisierung und Datenmaskierung



- 3.3 **Datenschutz beachten:** Der Einsatz von KI-Systemen in der Landeskirche unterliegt den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes (DSG-EKD). Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Wort und Bild muss rechtmäßig erfolgen. Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf dies einer Rechtsgrundlage (zumeist Einwilligung) und die Betroffenenrechte (u.a. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung) müssen gewahrt werden. Da letzteres beim Training von Modellen häufig nicht sichergestellt werden kann, ist von einem Modelltraining auf Basis von Daten mit Personenbezügen in der Regel abzusehen.
- 3.4 **Rechte Dritter beachten:** Stellen Sie sicher, dass die für die Abfrage genutzten Informationen oder Daten frei von Schutzrechten Dritter sind bzw. die Erlaubnis der Rechteinhaber im Vorfeld der Nutzung eingeholt wurde. Da KI-Systeme teilweise auch auf öffentlich zugänglichen Daten und Eingaben von Dritten basieren, ist im Zweifel vor der Verwendung KI-generierter Inhalte eine sorgfältige Prüfung auf potenzielle urheberrechtliche Verletzungen erforderlich.
- 3.5 **Ergebnisse prüfen:** Die genutzten Dienste können ungenaue, nicht repräsentative oder falsche Ergebnisse liefern. Überprüfen Sie die fachliche und sachliche Korrektheit der erstellten Ergebnisse vor der Verwendung zu dienstlichen Zwecken über eine unabhängige, seriöse Quelle. Insbesondere sollten die Ergebnisse regelmäßig auf Verzerrungen (Bias) überprüft werden, die Diskriminierung von Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter oder anderen Merkmalen zur Folge haben könnten.
- 3.6 **Verantwortlichkeit bleibt beim Menschen:** Die bearbeitende Person entscheidet nach der Generierung der Antwort von KI-Systemen, ob das erstellte Ergebnis für die zu erledigende Aufgabe eingesetzt und ob das gelieferte Ergebnis angenommen, abgelehnt oder unter Verwendung neuer Parameter wiederholt zur Bearbeitung gestellt wird. Da eine KI keine Verantwortung übernehmen kann, darf sie keine endgültigen Entscheidungen anstelle eines Menschen treffen. Deshalb müssen KI-gestützte Entscheidungsprozesse stets eine menschliche Beurteilung einschließen und dürfen nicht vollständig automatisiert ablaufen.
- * KI-gestützte Systeme, die für eine direkte Interaktion mit Anwendern gedacht sind (z.B. Chatbots) müssen so gestaltet sein, dass sie auch ohne Kontrolle aller Ausgaben sicher funktionieren, d.h. verlässlich, robust und fehlervermeidend agieren.
- 3.7 **Transparenz gewährleisten und Ergebnisse kennzeichnen:** Wenn Sie Entscheidungen auf Basis von KI-gestützt erzeugten Ergebnissen treffen, müssen diese für alle Beteiligten und Betroffenen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wenn Sie die Ergebnisse von KI-basierten Diensten ganz oder teilweise zur Erstellung von Produkten, z. B. zur Generierung von redaktionellen Beiträgen in öffentlichen Publikationen oder Webseiten verwenden und dabei über eine reine sprachliche Prüfung oder Übersetzungen hinaus gehen, ist dies kenntlich zu machen - etwa durch den Hinweis „Dieser Text wurde mit Unterstützung von KI erstellt“. Für Beiträge in Social Media oder hausinterne Texte ist dies (derzeit) nicht notwendig. Allenfalls ungeprüfte Ergebnisse von KI-Tools, die intern genutzt werden oder noch in Bearbeitung sind, sollten als solche gekennzeichnet werden.

Wenn KI-Systeme bei der Interaktion mit Mitgliedern, Interessierten oder sonstigen externen Dritten eingesetzt werden, muss dies kenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen Personen, deren Daten durch KI verarbeitet werden, transparent über die Datenverarbeitung informiert werden.



- 3.8 **Zulässigkeit der Einsatzszenarien prüfen:** Der Einsatz von KI-Systemen in der Landeskirche ist in der Regel auf Einsatzszenarien mit minimalem bis geringem Risiko gemäß KI-VO begrenzt. Bei einem geplanten Einsatz von KI-System, die entsprechend dem spezifischen Zweck und der Einsatzmodalitäten ein hohes Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Menschen darstellen (bspw. Entscheidungen über Einstellungen/ Beförderungen im Personalwesen oder Bewertung von Lernergebnissen in der Bildungsarbeit), ist eine Konformitätsprüfung durchzuführen und in jedem Fall die zuständige Stelle im Ev. Oberkirchenrat zu konsultieren.
- 3.9 **Dienstliche Nutzung:** Die Dienste dürfen ausschließlich für dienstliche Zwecke und mit einem die dienstliche E-Mail-Adresse verwendenden Nutzerkonto genutzt werden. Ferner sind nur KI-Systeme einzusetzen, die den Softwarefreigabeprozess des Ev. Oberkirchenrats durchlaufen haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DSDEVO).
- 3.10 **Schulung und Sensibilisierung:** Der beste Weg, einen kompetenten Umgang mit KI zu erlernen, ist, die bereitgestellten KI-Systeme eigenständig in der täglichen Aufgabenerledigung anzuwenden. Darüber hinaus bietet die Landeskirche Ihren Mitarbeitenden Pflichtschulungen nach Art. 4 KI-VO sowie bedarfsabhängig vertiefende Weiterbildungsmaßnahmen an, um in die Grundlagen von KI einzuführen, ein Bewusstsein für die ethischen und rechtlichen Aspekte des KI-Einsatzes sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu vermitteln und für den kompetenten Umgang mit KI-Systemen zu befähigen.
-

Quellen

- Richtlinie für die Anwendung von Künstlicher Intelligenz im Kirchenamt der EKD
- Whitepaper „Der Weg zu einer pragmatischen KI-Richtlinie“ von Althammer & Kill, Version 1.0.1
- [Leitlinien zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.](#)
- [Selbstverpflichtende Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis der Arbeits- und Sozialverwaltung - BMAS](#)